

**Beschluß des Großen Raths,
betreffend eine Miethzinsentschädigung
für die Oberämter Zürich und Win-
terthur.**

Der Große Rath hat, auf den ihm von dem Kleinen Rathe mit einer Weisung hinterbrachten Antrag, betreffend die Bestimmung einer Miethzinsentschädigung für die Oberämter Zürich und Winterthur, beschlossen: In Gewärtigung, ob und wiefern etwa später auch für diese beyden Oberämter, Wohnungen in Obrigkeitlichen Gebäuden auszumitteln seyen, einstweilen dem Kleinen Rath die Vollmacht zu ertheilen, jedem derselben eine jährliche Miethzinsentschädigung von 400 Frkn., vom May dieses Jahrs an gerechnet, zu vergüten.

Zürich, den 15. Christmonath 1819.

Im Nahmen des Großen Raths unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

W y f.

Der Erste Staatschreiber,

L a n d o l t.